

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juli

1983

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstschriften	99	Bekanntmachungen:	
Ausschreibung von Pfarrstellen	100	Eingliederung von Diasporaorten	104
Kirchliches Gesetz:		Mitglieder des Landeskirchenrats (Änderungen)	106
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Goldscheuer	103	Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 31 und 34 der Grundordnung der EKD	106
Arbeitsrechtsregelung:		Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. gemäß § 38 des Diakoniegesetzes	107
Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/83 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter (Mitarbeiter im Verwaltungsdienst)	103		

Dienstschriften

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Abs. 4 Grundordnung):

Pfarrer Gernot Ziegler (z. Z. abgeordnet als Vorsteher des Diakonissenmutterhauses in Mannheim) zum Dekan für den Kirchenbezirk Mannheim ab 15. 7. 1983.

Berufen auf weitere 6 Jahre

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Schuldekan Peter Beisel in Neckarbischofsheim zum Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim ab 1. 8. 1983,

Schuldekan Traugott Wettach in Emmendingen zum Schuldekan für den Evang. Kirchenbezirk Emmendingen ab 1. 9. 1983.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Siegfried Fritsch in Mannheim (Stephanuspfarre) zum Pfarrer in Neulußheim,

Religionslehrer Pfarrer Friedrich-Wilhelm Hahn in Kehl (Einstein-Gymnasium) zum Pfarrer der Nordpfarre in Denzlingen,

Pfarrer Hansjörg Lindner in Heiligenstadt zum Pfarrer in Neuenburg nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Religionslehrer Pfarrvikar Martin Rösch in Lahr (Scheffel-Gymnasium) zum Pfarrer in Spielberg.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Peter Barall in Hemsbach (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zum Pfarrer in Langensteinbach,

Pfarrer Ernst Moser in Buggingen zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Erhard Schulz in Königsbach zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. b Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gernot Ziegler (z. Z. abgeordnet als Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Mannheim) zum Pfarrer der Oberen Pfarrei I an der Konkordienkirche in Mannheim.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Manfred Billau in Stetten a. k. M. zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Thomas Bölling in Heidelberg-Emmertgrund zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Günter B l o m a n n in Schwetzingen (Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei) zum hauptamtlichen Religionslehrer am Ludwig-Wilhelm-Gymnasium und am Tulla-Gymnasium in Rastatt als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Manfred Z i l l y in Karlsruhe-Knielingen (Ostpfarrei) zum hauptamtlichen Religionslehrer am Fichte- und Lessing-Gymnasium in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats**Beurlaubt:**

Pfarrer Konstantin M u d r a c k in Karlsruhe (Petropfarrei) zum Dienst als hauptamtlicher Militärfarrer am Standort Bruchsal.

Entschließungen des Oberkirchenrats**Beauftragt:**

Religionslehrer Pfarrer Thilo v o n J a n s o n in Pforzheim (Priv. Boxberg-Gymnasium und Walldorfschule) mit der Wahrnehmung der Studentenseelsorge an den Fachhochschulen in Pforzheim,

Pfarrer Gerhard L o r e n z aus Berlin-Brandenburg mit der Verwaltung der Pfarrstelle II des Gruppenamtes in Müllheim.

Beendet:

die Beauftragung des Oberstudienrats Wolfgang D o e r k in Pforzheim mit der Wahrnehmung der Studentenseelsorge an den Fachhochschulen in Pforzheim.

Versetzt:

Pfarrvikar Eckhardt K ü h n e r in Emmendingen (Pauluspfarre) nach Lahr-Hugsweier zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Thomas L ö f f l e r in Freiburg (Melancthonpfarre) nach Karlsruhe (Philippusgemeinde) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Diedrich O n n e n in St. Leon-Rot nach Kollnau-Gutach zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrer Hans-Ulrich S c h m i d t in Tennenbronn nach Freistett zur Verwaltung der Pfarrstelle.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze

Pfarrer Otto S c h e n k e l in Neckarhausen auf 1. 8. 1983.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Richard K o p p in Weingarten auf 1. 9. 1983.

Entlassen auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrer Martin W a i t z m a n n in Rastatt (Ludwig-Wilhelm-Gymnasium und Tulla-Gymnasium) zum Übertritt in den Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Oskar K ö b e l, zuletzt in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle I), am 1. 6. 1983,

Dekan und Pfarrer i. R. Karl R u p p, zuletzt in Friedrichstal, am 4. 6. 1983.

Ausschreibung von Pfarrstellen**a) Erstmögliche Ausschreibungen****Goldscheuer, Kirchenbezirk Kehl**

Die Pfarrstelle Goldscheuer wurde zum 1. Juli 1983 neu errichtet. Goldscheuer ist selbständige Kirchengemeinde und gehört politisch zur Großen Kreisstadt Kehl. Die Gemeinde umfaßt die Ortsteile Goldscheuer, Marlen und Kittersburg mit insgesamt 1100 Gemeindegliedern.

Die Kernstadt Kehl ist 7 km entfernt, und zur benachbarten Stadt Straßburg im Elsaß bestehen gute Busverbindungen. Sämtliche Schularten sind in Kehl vorhanden. In Goldscheuer befindet sich eine Grund- und Hauptschule, in Marlen eine Grundschule. Die katholische Kirchengemeinde unterhält in beiden Or-

ten einen Kindergarten. In östlicher Richtung erreicht man mit dem PKW in 15 Minuten die Autobahn Karlsruhe-Basel, den nahegelegenen Schwarzwald (Kinzigtal) und die Große Kreisstadt Offenburg.

In den letzten 15 Jahren hat sich in den drei Ortsteilen ein allgemeiner Strukturwandel vollzogen. Immer mehr Einwohner haben sich aus der Landwirtschaft zurückgezogen und in der stark anwachsenden örtlichen Industrie oder in den bereits erwähnten Nachbarstädten neue Beschäftigung gefunden.

Alle drei Ortsteile weisen große Neubausiedlungen auf, welche laufend durch neue Erschließung von Baugelände erweitert werden. So ist die Zahl der Gemeindeglieder allein ab dem Jahre 1970 von 300 auf 1100 gestiegen.

Zu der katholischen Kirchengemeinde bestehen gute Beziehungen. Die drei katholischen Kirchen in den drei Ortsteilen wurden immer wieder bereitwillig der evangelischen Gemeinde für Gottesdienste und Amtshandlungen zur Verfügung gestellt. Ein Pfarrhaus ist noch nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde wird ein Haus oder eine entsprechende Wohnung anmieten. Die Errichtung eines Gemeindehauses mit Gottesdienstraum und entsprechenden Nebenräumen ist in die Wege geleitet. Mit dem Bau kann in Bälde begonnen werden. Der Platz für ein künftiges Pfarrhaus ist auf demselben Grundstück eingeplant.

Die Kirchengemeinde ist dem Evang. Rechnungsamt sowie der ökumenischen Sozialstation in Kehl angeschlossen. Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeinde wünschen sich einen Pfarrer, der die Freude mitbringt, den begonnenen Aufbau der Gemeinde zielstrebig weiterzuführen.

Lützelsachsen, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Die Pfarrstelle Lützelsachsen wurde zum 1. 7. 1983 neu errichtet. Lützelsachsen wurde bisher als Filialkirchengemeinde von Hohensachsen versehen.

Seit der Gemeindereform ist Lützelsachsen ein Ortsteil der Großen Kreisstadt Weinheim, jedoch kirchlich selbständige Kirchengemeinde mit 2600 Gemeindegliedern. Der Ort liegt an der Bergstraße, ca. 16 km von Heidelberg und 20 km von Mannheim entfernt und hat etwa 4500 Einwohner. Alle weiterführenden Schularten sind in Weinheim (2,5 km) vorhanden.

Als Pfarrhaus steht ein Wohnhaus zur Verfügung, das vorher einer gründlichen Renovation unterzogen wird.

Die Gemeinde besteht aus einem alten Ortskern in dörflicher Struktur und einer großen Zahl von Neuzugezogenen. Die Gemeindegliederung ist von jeher völlig unabhängig von Hohensachsen. Es bestehen regelmäßige Bibelstunden, ein Frauenverein, Kirchenchor, Posaunenchor (zusammen mit Hohensachsen), eine Mutter-und-Kind-Gruppe, Besuchsdienstkreis und eine gut aufgebaute Jugendarbeit des VCP (Verein Christlicher Pfadfinder), Kindergarten (3 Gruppen), eigene Krankenschwester (mit Weinheim zusammen in einer Diakoniestation verbunden), z. Z. Halbtagssekretärin (zusammen mit Hohensachsen).

Die Kirche ist 1773 erbaut, renoviert 1953, mit ca. 400 Sitzplätzen. Es ist der Neubau eines Gemeindezentrums beschlossen. Sonntäglich ist Gottesdienst und Kindergottesdienst (ehrenamtlich geleitet). Eine große Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern tragen zusammen mit 8 Kirchenältesten die Gemeindegliederung, die nach Schaffung weiterer Gemeinderäume weiter ausgebaut werden soll. Der Pfarrer ist Mitglied im Verwaltungsrat des Evang. Kinder- und Jugendheimes Pilgerhaus Weinheim-Lützelsachsen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer(in) mit integrativen Fähigkeiten im Blick auf die verschiedenen Gruppen in der Gemeinde, mit Freude an der Jugendarbeit und der Bereitschaft, das eigenständige Gemeindeleben weiterzuführen und auszubauen.

Es wird Wert darauf gelegt, daß der neue Pfarrer(in) an die Arbeit des Vorgängers anknüpft, vor allem in der Seelsorge und der zeitgemäßen, biblisch orientierten Wortverkündigung.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der beiden vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindeglieder.

Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

Aglasterhausen, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle wird durch die Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. 10. 1983 frei.

Gemeinde: ca. 1200 Gemeindeglieder.

Wohnung: geräumiges Pfarrhaus am Marktplatz, neben der Kirche, soll grundlegend renoviert werden, 8 Zimmer (einschl. Dienstzimmer), Zentralheizung (Öl), Nebengebäude und Garage, angrenzender Gemeindesaal, 2 Gärten und Grünfläche.

Kirche: 1806 erbaut, „Weinbrennerstil“, 1968/69 renoviert, guter Zustand.

Gemeindesaal: renovationsbedürftig.

Schulen: Grund- und Hauptschule am Ort; alle weiterführenden Schulen im Umkreis von 10–15 km; gute Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Gemeindeleben: aufgeschlossenes Gemeindeleben, zahlreiche Gruppen bieten dem Pfarrer individuelle Entfaltungsmöglichkeiten.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist Träger des örtlichen Kindergartens. Eine Sozialstation wird unter katholischer Trägerschaft geführt.

Der Bezirkskirchenrat erwartet, daß der künftige Pfarrstelleninhaber zur Übernahme einer Bezirksaufgabe bereit ist.

Hemsbach, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1983 frei.

Die Stadt Hemsbach mit rund 13 000 Einwohnern (ca. 7 000 evangelische Gemeindeglieder) liegt an der badischen Bergstraße am Rande des Odenwaldes, 7 km nördlich der Großen Kreisstadt Weinheim.

Der Ort hat Autobahnanschluß. Es sind alle Regelschularten vertreten. Es besteht ein vielfältiges Angebot für Sport und Freizeit und ein reges Vereinsleben.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde zeichnet u. a. ein besonders gutes Verhältnis zur politischen Gemeinde und zur katholischen Schwesternpfarre aus.

Zur Bonhoefferpfarre, die 1970 errichtet wurde, zählen 4 200 Gemeindeglieder. Sie ist Teil der Gesamtkirchengemeinde Hemsbach-Ost, -West und Sulzbach und ist dem Rechnungsamt Meckesheim angeschlossen. Sie ist Mitglied der Evangelischen Sozialstation „Nördliche Bergstraße“, in deren Vorstand der bisherige Stelleninhaber mitgewirkt hat.

Die Gemeinde entstand im westlichen Neubaugebiet von Hemsbach, Pfarrwohnung (umfassende Renovierung vorgesehen), Kindergarten, Gottesdienstraum und Gruppenräume liegen in einem Gebäudekomplex. Es hat sich inzwischen ein eigenständiges lebendiges Gemeindeleben entwickelt.

Hauptamtliche Mitarbeiter: Gemeindediakonin (Zwei-Drittel-Deputat), Pfarramtssekretärin (halbtags), Erzieherinnen in einem viergruppigen Kindergarten.

In der Gemeinde bestehen folgende Gruppen, die vorwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden:

6 Jungscharen — 4 Jugendkreise — Frauenkreis — Seniorenklub — Gebetskreis — Abend der Begegnung — mehrere Hauskreise.

Die 12 Kirchenältesten und die Mitarbeiter erwarten von ihrem künftigen Pfarrer / ihrer Pfarrerin eine begleitende geistliche Zurüstung.

Gottesdienst und Gemeindeveranstaltungen finden zur Zeit in zwar etwas beengten, aber freundlich gestalteten Räumen unterhalb des Kindergartens statt. Ein Gemeindezentrum mit Kirche (auf vorhandenem Grundstück) ist vorgesehen.

In der Gesamtkirchengemeinde wirken ein Instrumentalkreis, ein Kirchenchor und ein Posaunenchor.

Zur Pfarrstelle gehört ein Deputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht.

Der Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim erwartet die Übernahme einer Bezirksarbeit.

Die Bonhoeffergemeinde erwartet vom neuen Stelleninhaber / von der Stelleninhaberin die Weiterführung der biblisch seelsorgerlichen Arbeit des Vorgängers und eine zeitgemäße klare Wortverkündigung.

Mannheim, Stephanuspfarre, Kirchenbezirk Mannheim

Die Stephanuspfarre in Mannheim-Schönau-Nord und Blumenau wird auf 16. 8. 1983 frei. Nach 23 Jahren ist die Pfarrstelle, die 1960 in einem Neubaugebiet im Mannheimer Norden errichtet wurde, erstmals wieder zu besetzen. Zur Stephanusgemeinde gehören die Stadtteile Schönau-Nord mit eigenem Gemeindezentrum (ohne Kirche) und Blumenau mit eigenem Gemeindezentrum und Ältestenkreis. In den beiden Gemeindeteilen wird sonntäglich Gottesdienst und Kindergottesdienst gehalten. Für den Kindergottesdienst steht ein kleiner, engagierter Helferkreis zur Verfügung.

Die Gemeinde zählt z. Z. knapp 2000 Gemeindeglieder in Schönau-Nord und etwas über 500 in Blu-

menau. In einigen Jahren wird auf dem bisher unbebauten Gemeindegebiet zwischen Schönau-Nord und Blumenau ein neuer, moderner Stadtteil „Schönau-Nordost“ entstehen mit ca. 1500 evangelischen Einwohnern.

Außer einer Jungschararbeit in beiden Gemeindeteilen existieren z. Z. ein Jugendbibelkreis konfirmerter Jugendlicher, 2 Pfadfindergruppen unter der Leitung eines einsatzfreudigen jüngeren Kirchenältesten, drei kleine Frauenkreise, die im „Gespräch mit der Bibel“ die Mitte ihrer Arbeit sehen, eine monatliche Bibelstunde der Stadtmission, ein lebendiger Kirchenchor mit Instrumentalkreis unter einem befähigten Chorleiter (Flötist) und Organisten sowie ein Männerkreis, der ausbaufähig ist.

Zwei Kindergärten mit 5 Erzieherinnen nehmen gern am Gemeindeleben teil und haben eine beachtliche Elternarbeit aufgebaut. Die Versorgung der Kranken obliegt der Sozialstation Mannheim-Nord. Eine besondere, mit der Gemeinde verbundene Aufgabe war die Betreuung der Blinden im Mannheim-Heidelberger Raum.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Der bisherige Stelleninhaber hat zuletzt 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Hauptschule und 6 Wochenstunden an der Sonderschule für Geistigbehinderte in Blumenau gegeben. Die behinderten Kinder wurden von ihm auf die Konfirmation vorbereitet und in der Blumenau-Kirche konfirmiert.

Den Bewerber erwartet eine lohnende Arbeit zusammen mit einer verhältnismäßig kleinen Zahl aktiver Kirchenältester und Mitarbeiter. Die Gemeinde wünscht sich vor allem einen Pfarrer, der glaubwürdig das lebt, was er verkündigt, einen treuen Hirten der Gemeinde.

Ein schön gelegenes, ruhiges und geräumiges Pfarrhaus mit 8 Zimmern außer den beiden Diensträumen steht zur Verfügung. Hauptschule und ein Gymnasium liegen in unmittelbarer Nachbarschaft; gute Einkaufsmöglichkeiten und Verkehrsverbindungen.

Eine Gesamtrenovierung der Pfarrwohnung ist vorgesehen und kann noch dieses Jahr erfolgen.

Tennenbronn, Kirchenbezirk Villingen

Die Pfarrstelle Tennenbronn wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 16. 8. 1983 frei.

Zur Evang. Kirchengemeinde Tennenbronn gehören rd. 1200 Gemeindeglieder; das ist etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Ortes.

Tennenbronn, staatlich anerkannter Luftkurort, ist durch seinen Fremdenverkehr in den letzten Jahren zunehmend bekannt geworden (Ferienpark und zahlreiche Privatpensionen, 200 000 Übernachtungen pro Jahr). Zu dem geschlossenen Ortskern gehören Einzelhöfe auf einer Gesamtfläche von 3500 ha. Die erwerbstätige Bevölkerung hat ihre Arbeitsplätze in den örtlichen Industriebetrieben sowie in den benachbarten Städten St. Georgen und Schramberg.

Für die kirchliche Gemeindegarbeit stehen die Kirche aus dem Jahre 1903 und das Gemeindezentrum mit Pfarrhaus — erbaut 1966 — zur Verfügung. Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten (35—40 Kinder in 2 Gruppen), ist dem Rechnungsamt Emmendingen angeschlossen und hat eine Pfarramtssekretärin angestellt (6 Wochenstunden). In der örtlichen Grund- und Hauptschule sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Weiterführende Schulen befinden sich in Schramberg und St. Georgen (je 10 km entfernt).

Zur Gemeindegarbeit gehören der Kirchenchor, ein Frauenchor, die Frauenarbeit, ein Bibelkreis und ein Kreis aktiver Gemeindeglieder. Im Bereich der Jugendarbeit gibt es z. Z. 1 Mädchenjungschar, 1 Bubenjungschar, 2 Mädchenkreise und 1 Burschenkreis.

Neue Impulse hat eine Jugendevangelisation im Februar dieses Jahres gebracht. Die Erwachsenenbildung erfolgt im Rahmen des „Tennenbronner Bildungswerks“, dem die evangelische, die katholische Kirche und die Volkshochschule angeschlossen sind. Zur Kath. Pfarrgemeinde besteht ein gutes Verhältnis (Ökumenisches Altenwerk, kath. Krankenpflegestation, ökumenische Gottesdienste).

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der die Gemeindegarbeit in der bisherigen Weise fortsetzt, dazu aber Aktivitäten entwickelt im Bereich der Urlaubersorge sowie im Besuchsdienst, besonders in den Neubaugebieten, und die Kirchenmusik unterstützt.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** für die **erstmaligen** und **nochmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **7. September 1983** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Die Bewerbungsfrist wird wegen der Urlaubszeit sowohl für die erstmaligen als auch für nochmaligen Ausschreibungen bis 7. 9. 1983 verlängert.

Kirchliches Gesetz

über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Goldscheuer

Vom 11. April 1983

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Goldscheuer errichtet, deren Kirchspiel die Ortsteile Goldscheuer, Marlen und Kittersburg der Stadt Kehl umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Goldscheuer gehört dem Evangelischen Kirchenbezirk Kehl an.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. April 1983

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/83

zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter (Mitarbeiter im Verwaltungsdienst)

Vom 25. April 1983

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 2 Abs. 5 der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis — AR-HAng — vom 23. 2. 1981, GVBl. S. 33, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/82 vom 18. 10. 1982, GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 60/61 Verwaltung und Schreibdienst erhält folgende Fassung:

„60 Mitarbeiter im Verwaltungsdienst“

Vergütungsgruppe IX b

1. Amtsgehilfen, Boten, Pförtner und Telefonisten.

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiter wie Fallgruppe 2 nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IX a.
4. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 mit umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit (Anm. 1, 2).

Vergütungsgruppe VII

5. Mitarbeiter wie Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 4.

Anmerkungen:

- 1) Eine umfangreiche Tätigkeit im Sinne der Fallgruppe 4 ist gegeben, wenn z. B. der Stelleninhaber nach der Aufbau- und

Ablauforganisation der Dienststelle abwechselnd als Bote, als Amtsgehilfe wie auch als Pförtner eingesetzt werden muß.

- 2) Eine schwierige Tätigkeit im Sinne der Fallgruppe 4 ist gegeben, wenn z. B. Pförtner in Dienststellen mit großem Publikumsverkehr in größerem Umfang Auskünfte zu erteilen oder wenn sie gleichzeitig den Fernsprechvermittlungsdienst zu versehen haben.

§ 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Die Einstufung der unter dieser Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 1983 günstiger als nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird durch deren Inkrafttreten nicht berührt.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, ist eine solche Tätigkeit – auch soweit sie vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung liegt – anzurechnen.

Karlsruhe, den 25. April 1983

Arbeitsrechtliche Kommission

K. T. Schäfer

Bekanntmachungen

OKR 10. 6. 1983
Az. 11/250

Eingliederung von Diasporaorten

Gemäß § 28 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden werden im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenbezirken mit Wirkung vom 1. Januar 1983 die Kirchspiele der nachgenannten Kirchengemeinden durch Eingliederung der jeweils angegebenen Diasporaorte erweitert:

Kirchenbezirk Adelsheim:

- a) Ev. Kirchengemeinde Osterburken um den Diasporaort Hemsbach (Ortsteil der Stadt Osterburken),
- b) Ev. Kirchengemeinde Adelsheim um den Diasporaort Zimmern (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Seckach),
- c) Ev. Kirchengemeinde Walldürn um die Diasporaorte Steinfurt (Ortsteil der Stadt Kilsheim), Gerolzahn, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Wettersdorf (Ortsteile der Stadt Walldürn), Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Hardheim), Waldstetten (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Höpfingen),

- d) Ev. Kirchengemeinde Sindolsheim um den Diasporaort Altheim (Ortsteil der Stadt Walldürn),
- e) Ev. Kirchengemeinde Merchingen um den Diasporaort Hüngeheim (Ortsteil der Stadt Ravenstein),
- f) Ev. Kirchengemeinde Eberstadt um den Diasporaort Schlierstadt (Ortsteil der Stadt Osterburken),
- g) Ev. Kirchengemeinde Buchen um die Diasporaorte Hettigenbeuren, Oberneudorf, Unterneudorf, Stürzenhardt (Ortsteile der Stadt Buchen),
- h) Ev. Kirchengemeinde Bofsheim um die Diasporaorte Götzingen und Rinschheim (Ortsteile der Stadt Buchen).

Kirchenbezirk Alb-Pfingz:

Ev. Kirchengemeinde Ettlingen um den Diasporaort Völkersbach (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Malsch).

Kirchenbezirk Baden-Baden:

- a) Ev. Kirchengemeinde Gaggenau um den Diasporaort Freiolsheim (Ortsteil der Gr. Kreisstadt Gaggenau),
- b) Ev. Kirchengemeinde Gernsbach um den Diasporaort Lautenbach (Ortsteil der Stadt Gernsbach).

Kirchenbezirk Boxberg:

- a) Ev. Kirchengemeinde Bobstadt um den Diasporaort Assamstadt (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort),
- b) Ev. Kirchengemeinde Ahorn-Buch um die Diasporaorte Gerichtsstetten (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Hardheim), Gissigheim und Püflingen (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Königheim),
- c) Ev. Kirchengemeinde Eubigheim um den Diasporaort Berolzheim (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Ahorn),
- d) Ev. Kirchengemeinde Lengenrieden um den Diasporaort Kupprichhausen (Ortsteil der Stadt Boxberg),
- e) Ev. Kirchengemeinde Neunstetten um die Diasporaorte Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Oberndorf (Ortsteile der Stadt Krautheim) und Winzenhofen (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Schöntal).

Kirchenbezirk Bretten:

- a) Ev. Kirchengemeinde Flehingen um den Diasporaort Bauerbach (Ortsteil der Gr. Kreisstadt Bretten),
- b) Ev. Kirchengemeinde Gölshausen um den Diasporaort Büchig (Ortsteil der Gr. Kreisstadt Bretten),
- c) Ev. Kirchengemeinde Gondelsheim um den Diasporaort Neibsheim (Ortsteil der Gr. Kreisstadt Bretten),
- d) Ev. Kirchengemeinde Menzingen um den Diasporaort Landshausen (Ortsteil der Stadt Kraichtal),
- e) Ev. Kirchengemeinde Oberöwisheim um den Diasporaort Neuenbürg (Ortsteil der Stadt Kraichtal).

Kirchenbezirk Emmendingen:

- a) Ev. Kirchengemeinde Denzlingen um die Diasporaorte Föhrental, Oberglottertal, Ohrensbach, Unterglottertal (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Glottertal) und Heuweiler (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort),
- b) Ev. Kirchengemeinde Broggingen um den Diasporaort Bleichheim (Ortsteil der Stadt Herbolzheim),
- c) Ev. Kirchengemeinde Kenzingen um die Diasporaorte Bombach und Hecklingen (Ortsteile der Stadt Kenzingen),
- d) Ev. Kirchengemeinde Köndringen um den Diasporaort Heimbach (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Teningen),
- e) Ev. Kirchengemeinde Tutschfelden um den Diasporaort Nordweil (Ortsteil der Stadt Kenzingen),
- f) Ev. Kirchengemeinde Vörstetten um den Diasporaort Reute (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort),
- g) Ev. Kirchengemeinde Herbolzheim um den Diasporaort Ringsheim (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort).

Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau:

Ev. Kirchengemeinde Eppingen um den Diasporaort Rohrbach (Ortsteil der Stadt Eppingen).

Kirchenbezirk Freiburg:

- a) Ev. Kirchengemeinde Bickensohl um den Diasporaort Schelingen (Ortsteil der Stadt Vogtsburg),
- b) Ev. Kirchengemeinde Bischoffingen um den Diasporaort Burkheim (Ortsteil der Stadt Vogtsburg),
- c) Ev. Kirchengemeinde Bötzingen um den Diasporaort Gottenheim (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort),
- d) Ev. Kirchengemeinde Breisach um den Diasporaort Gündlingen (Ortsteil der Stadt Breisach),
- e) Ev. Kirchengemeinde Freiburg um die Diasporaorte Horben, Sölden und Wittnau (als politisch selbständige Gemeinden kirchliche Nebenorte),
- f) Ev. Kirchengemeinde Neustadt um die Diasporaorte Eisenbach (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort), Bubenbach, Schollach (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Eisenbach), Langenordnach, Rudenberg, Schwärzenbach, Waldau (Ortsteile der Stadt Titisee-Neustadt),
- g) Ev. Kirchengemeinde Freiburg-Opfingen um den Diasporaort Waltershofen (Ortsteil der Stadt Freiburg).

Kirchenbezirk Hochrhein:

- a) Ev. Kirchengemeinde Albbruck um die Diasporaorte Buch, Schachen, Unteralpfen (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Albbruck), Oberalpfen (Ortsteil der Gr. Kreisstadt Waldshut-Tiengen),
- b) Ev. Kirchengemeinde Bad Säckingen um die Diasporaorte Harpolingen, Rippolingen, Wallbach (Ortsteile der Stadt Bad Säckingen),
- c) Ev. Kirchengemeinde Waldshut um die Diasporaorte Eschbach, Indlekofen, Waldkirch (Ortsteile der Gr. Kreisstadt Waldshut-Tiengen), Bannholz, Bierbronnen, Nöggenschwiel, Remetschwiel (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Weilheim).

Kirchenbezirk Lahr:

- a) Ev. Kirchengemeinde Altenheim um den Diasporaort Müllen (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Neuried),
- b) Ev. Kirchengemeinde Lahr-Hugsweier um den Diasporaort Schuttern (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Friesenheim),
- c) Ev. Kirchengemeinde Schmieheim um den Diasporaort Wallburg (Ortsteil der Stadt Ettenheim).

Kirchenbezirk Lörrach:

Ev. Kirchengemeinde Efringen-Kirchen um die Diasporaorte Huttingen und Istein (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Efringen-Kirchen).

Kirchenbezirk Mosbach:

- a) Ev. Kirchengemeinde Fahrenbach um die Diasporaorte Krumbach, Wagenschwend (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Limbach), Muckental (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Elztal), Robern (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Fahrenbach),
- b) Ev. Kirchengemeinde Grobeicholzheim um die Diasporaorte Einbach und Waldhausen (Ortsteile der Stadt Buchen).

Kirchenbezirk Müllheim:

- a) Ev. Kirchengemeinde Buggingen um den Diasporaort Grißheim (Ortsteil der Stadt Neuenburg a. Rh.),
- b) Ev. Kirchengemeinde Staufen um die Diasporaorte Wettelbrunn (Ortsteil der Stadt Staufen) und Obermünstertal (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Münstertal i. Schw.),
- c) Ev. Kirchengemeinde Heitersheim um den Diasporaort Eschbach (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort),
- d) Ev. Kirchengemeinde Niederegggenen um den Diasporaort Liel (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Schliengen),
- e) Ev. Kirchengemeinde Sulzburg um die Diasporaorte Ballrechten und Dottingen (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Ballrechten-Dottingen).

Kirchenbezirk Offenburg:

Ev. Kirchengemeinde Hornberg um den Diasporaort Niederwasser (Ortsteil der Stadt Hornberg).

Kirchenbezirk Schopfheim:

- a) Ev. Kirchengemeinde Dossenbach um den Diasporaort Nordschwaben (Ortsteil der Gr. Kreisstadt Rheinfelden),
- b) Ev. Kirchengemeinde Zell i. W. um den Diasporaort Ehrsbach (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Hög-Ehrsbach).

Kirchenbezirk Überlingen-Stockach:

- a) Ev. Kirchengemeinde Meßkirch um die Diasporaorte Buchheim (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort), Worndorf (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Neuhausen ob Eck), Altheim, Kreenheinstetten (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Leibertingen), Leibertingen (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort), Bietingen, Boll, Krumbach, Rast, Wasser (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Sauldorf), Sauldorf (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort), Göggingen (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Krauchenwies), Heudorf, Langenhardt, Menningen (Ortsteile der Stadt Meßkirch), Sentenhardt (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Wald),
- b) Ev. Kirchengemeinde Pfullendorf um die Diasporaorte Illwangen (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Illmensee) und Zell a. Andelsbach (Ortsteil der Stadt Pfullendorf),
- c) Ev. Kirchengemeinde Salem um die Diasporaorte Beuren, Buggensegel, Mittelsténweiler, Obersténweiler, Rickenbach, Tüfingen, Weildorf (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Salem), Frickingen (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort), Altheim, Leustetten (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Frickingen), Lippertsreute (Ortsteil der Stadt Überlingen),
- d) Ev. Kirchengemeinde Stockach um den Diasporaort Schwackenreute (Ortsteil der bürgerlichen Gemeinde Mühligen),
- e) Ev. Kirchengemeinde Überlingen um die Diasporaorte Billafingen und Hohenbodman (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Owingen).

Kirchenbezirk Villingen:

Ev. Kirchengemeinde Triberg um den Diasporaort Rohrhardsberg (Ortsteil der Stadt Schonach i. Schw.).

Kirchenbezirk Wertheim:

- a) Ev. Kirchengemeinde Lauda um die Diasporaorte Beckstein, Heckfeld, Marbach, Oberbalbach, Oberlauda (Ortsteile der Stadt Lauda-Königshofen), Grünsfeldhausen, Krensheim, Kützbrunn, Paimar, Zimmern (Ortsteile der Stadt Grünsfeld), Poppenhausen und Vilchband (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Wittighausen),
- b) Ev. Kirchengemeinde Wertheim-Sachsenhausen um den Diasporaort Dörlesberg (Ortsteil der Stadt Wertheim),
- c) Ev. Kirchengemeinde Wenkheim um die Diasporaorte Großrinderfeld (als politisch selbständige Gemeinde kirchlicher Nebenort), Gerchsheim, Ilmspan und Schönfeld (Ortsteile der politischen Gemeinde Großrinderfeld), Brunntal und Werbachhausen (Ortsteile der bürgerlichen Gemeinde Werbach).

OKR 20. 6. 1983
Az. 14/52

**Mitglieder des Landes-
kirchenrats (Änderungen)**

Die Landessynode hat nach der Berufung eines weiteren Mitglieds des Evang. Oberkirchenrats in Vollzug des § 40 des Diakoniegesezes in ihren Sitzungen vom 11. und 13. April 1983 gemäß § 124 Abs. 1 der Grundordnung in Verbindung mit § 30 der Geschäftsordnung der Landessynode als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Landeskirchenrats hinzu gewählt:

1. S c h n e i d e r, Werner, Reg.-Schuldirektor, Grundackerstr. 19, 7830 Emmendingen 14, als ordentliches Mitglied;
als dessen Stellvertreter:
D i e f e n b a c h e r, Hilde, Hausfrau, Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1,
2. K r ä m e r, Arnold, Diplomvolkswirt, Jammstr. 8, 7630 Lahr, als ordentliches Mitglied;
als dessen Stellvertreter:
D r. W e n d l a n d, Karl-Heinz, Direktor des Amtsgerichts, Grabenweg 17, 6972 Tauberbischofsheim.

Als Nachfolger von Pfarrer Ralph Ludwig wurde Dekan Wolfgang Klug, Gässel 36, 6930 Eberbach, zum stellvertretenden Mitglied des Landeskirchenrats (Stellvertreter von Dekan Gernot Ziegler) gewählt.

OKR 7. 7. 1983
Az. 15/61

**Kirchengesetz zur Änderung
der Artikel 31 und 34 der
Grundordnung der Evange-
lischen Kirche in Deutschland**

Nachstehend geben wir das von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 31 und 34 der Grundordnung der EKD vom 9. 12. 1982 bekannt:

**Kirchengesetz
zur Änderung der Artikel 31 und 34 der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 1

Artikel 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erläßt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident und die Leiter der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.“

§ 2

Artikel 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen.

(2) Urkunden, durch welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichtet werden soll, und Vollmachten sind vom Vorsitzenden des Rates oder seinem Stellvertreter und vom Präsidenten des Kirchenamtes oder seinem Stellvertreter zu vollziehen, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 vom Präsidenten des Kirchenamtes oder seinem Stellvertreter; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.“

§ 3

(1) Die nach geltendem kirchlichen Recht der Kirchenkanzlei und dem Kirchlichen Außenamt übertragenen Aufgaben gehen auf das Kirchenamt über.

(2) In kirchlichen Rechtsvorschriften tritt an die Stelle der Bezeichnungen „Kirchenkanzlei“ und „Kirchliches Außenamt“ die Bezeichnung „Kirchenamt“.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 1982

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Cornelius A. von Heyl

OKR 20. 6. 1983
Az. 81/3-1720

**Vereinbarung zwischen der
Evang. Landeskirche in Baden
und dem Diakonischen Werk
der Evang. Landeskirche in
Baden e. V. gemäß § 38 des
Diakoniegesetzes vom
26. 10. 1983**

Nachstehend geben wir die Vereinbarung bekannt, die zwischen der Evang. Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat, und dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V., vertreten durch den Vorstand, am 25. 1./18. 3. 1983 gemäß § 38 des Diakoniegesetzes vom 26. 10. 1982 (GVBl. S. 215 f.) getroffen wurde:

Vereinbarung

zwischen der Evang. Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat,

und

dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V., vertreten durch den Vorstand,

wird gemäß § 38 des Diakoniegesetzes vom 26. 10. 82 folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

1. Der Diakoniereferent vertritt bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes (§ 40 Absatz 1 Diakoniegesetz).
2. Er bringt die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Arbeit des Diakonischen Werkes in die Leitungsorgane der Landeskirche ein.
3. Zur Wahrnehmung landeskirchlicher Aufgaben kann der Diakoniereferent die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Anspruch nehmen.

§ 2

Dem Diakonischen Werk werden folgende diakonische Aufgaben der Landeskirche übertragen:

1. Vertretung der diakonischen Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften, bei Behörden und gegenüber den anderen Wohlfahrtsverbänden sowie Mitarbeit bei der staatlichen Sozialgesetzgebung.
2. Prüfung und Stellungnahme zu Anträgen diakonischer Einrichtungen selbständiger Rechtsträger auf landeskirchliche Finanzhilfe nach Maßgabe der hierzu erlassenen Richtlinien.

§ 3

Unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Evang. Oberkirchenrates werden dem Diakonischen Werk ferner folgende diakonische Aufgaben der Landeskirche übertragen:

1. Durchführung der Fachaufsicht über die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und ihren Verbänden sowie über ihre Mitarbeiter, insbesondere
 - a) über Bezirksdiakoniestellen und Gemeindedienste,
 - b) über Kindertagesstätten einschließlich Erlaß von Richtlinien für deren Betrieb und von Dienstanweisungen für Mitarbeiter in Kindertagesstätten,
 - c) über Beratungs- und pflegerische Dienste.

2. Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände sowie der Landeskirche
 - a) bei der Anstellung von Fachkräften im Bereich der Diakonie;
 - b) bei Planung, Bau und Betrieb von diakonischen Diensten und Einrichtungen;
 - c) in wirtschaftlichen Angelegenheiten von diakonischen Einrichtungen.

§ 4

Das Diakonische Werk überträgt der Landeskirche folgende Vereins- bzw. Verbandsaufgaben:

1. Wahrnehmung des Gehaltsabrechnungswesens für die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes.
2. Die Prüfung der Dienstverträge der Mitarbeiter, die bei rechtlich selbständigen Trägern von Kindertagesstätten oder kirchlichen Sozialstationen (Diakoniestationen) angestellt werden sollen bzw. angestellt sind.
3. Die Funktionen eines Datenschutzbeauftragten für das Diakonische Werk und seine rechtlich selbständigen Mitgliedseinrichtungen (gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für Kirche und Diakonie).

§ 5

Kosten, die dem Diakonischen Werk durch die Wahrnehmung der gem. §§ 2 und 3 übertragenen Aufgaben entstehen, werden durch die Gewährung von Personal- und Betriebskostenzuschüssen gem. § 42 Abs. 1 des Diakoniegesetzes abgegolten.

§ 6

1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Inkrafttreten des Diakoniegesetzes in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Jahresfrist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Karlsruhe, den 25. Januar / 18. März 1983

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. W e n d t

Diakonisches Werk

Der Vorstand

S t e i n